



Gut gemeint ist nicht gleich gut

Warum es einer Reform des „Kinderpornografie-Paragrafen“ bedarf

Ohne Zweifel zählt die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexualisierter Gewalt gegen Mädchen* und Jungen* zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen und ist eine zentrale (Dauer-)Aufgabe des Staates auf allen Ebenen. In Reaktion auf die Missbrauchskomplexe von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 das Sexualstrafrecht reformiert und die Strafraumen für zahlreiche Sexualdelikte empfindlich angehoben – in der Hoffnung, Täter abzuschrecken und Minderjährige auf diese Weise besser schützen zu können.

Diesem Vorgehen begegnete schon im Vorfeld massive Kritik. Nicht mit Strafverschärfungen allein, sondern mit Präventionsarbeit ließen sich Kinder sehr viel effektiver schützen, so der berechtigte Vorwurf. Neben passgenauen präventiven Maßnahmen spielten gerade auch die Stärkung und Sensibilisierung der Kinder eine entscheidende Rolle. Präventionsarbeit müsse aber auch weitere Personen in den Blick nehmen: Eltern und Erziehende, potentielle Täter*innen und auch die Gesellschaft an sich, die für das Problem, den Umgang hiermit und für Reaktionsmöglichkeiten sensibilisiert werden müsse. (Vgl. Deutscher Anwaltverein 2020) Das im Dezember 2020 in NRW verabschiedete Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und das im Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz gehen hier in die richtige Richtung.

Im Zuge der Reform wurde auch der „Kinderpornografie-Paragraf“, § 184b StGB, verschärft und sieht seither für nahezu alle in der Vorschrift enthaltenen Begehungsvarianten eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vor. Durch diese Hochstufung zu einem Verbrechen ist die Möglichkeit entfallen, in weniger schwerwiegenden

Fällen laufende Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153, 153a StPO einstellen zu können. Fehlt eine solche Einstellungsmöglichkeit, steigt als logische Folge auch die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen. Und gerade auch Minderjährige verfangen sich in dem eigentlich zu ihrem Schutz ausgeworfenen gesetzgeberischen Netz und werden verurteilt – für Handlungen, bei denen äußerst fraglich ist, ob sie eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen sollten. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik NRW 2021 geht hervor, dass fast 40 Prozent der Tatverdächtigen bei der digitalen Verbreitung von Kinderpornografie Kinder und Jugendliche selbst sind (vgl. LKA NRW 2021, S. 43ff).

Jugendtypisches Verhalten

Dies hängt insbesondere auch damit zusammen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich von § 184b StGB seit 2021 immer weiter gefasst und auch den Kinderpornografiebegriff ausgeweitet hat. Jugendliche rutschen so auch mit Verhaltensweisen in die Strafbarkeit, die eher einer normalen Sexualentwicklung als dem Strafrecht zuzuordnen sind – ohne dass die Reform diese Fallkonstellationen berücksichtigt. Denn es kann heute für Minderjährige in intimen Beziehungen dazu gehören, sich im gegenseitigen Einvernehmen intime Videos und Bilder über Kommunikationsdienste wie WhatsApp zu schicken (Sexting). Die Inhalte sind nach juristischer Definition häufig pornografisch. Schickt nun ein 13-jähriges Mädchen an ihren 14-jährigen Freund im Vertrauen ein aufreizendes Nacktbild von sich, dann kann dieses Bild als kinderpornografisch einzuordnen sein und der Freund kann sich nach derzeitiger Gesetzeslage strafbar machen. Anders als beispielsweise beim sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt hat der Gesetzgeber keine dem § 176 Abs. 2 StGB vergleichbare Regelung geschaffen, die einem Gericht in solchen Konstellationen einvernehm-

„Kinderpornografie“

Expert*innen sehen den juristischen Kinderpornografiebegriff teils kritisch: „Der Begriff ist ungenau, verharmlost Gewalttaten und klammert den realen Gewaltaspekt aus“, so Dr. Nadine Jastfelder, Leiterin der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw). (Zur Kritik siehe auch: BKSf 2020; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.)

licher sexueller Erprobung auf Augenhöhe ermöglicht, von einer Bestrafung abzusehen. Auch § 184c Abs. 4 StGB greift in der beschriebenen Konstellation nicht.

Achtung: Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

Alle Straftaten und damit auch die, die pornografische Inhalte betreffen, sind keine reinen Erwachsenenstraftatbestände. Als Täter*innen können daher alle Personen in Betracht kommen, die die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren erreicht haben (§ 19 StGB).

Kein Einklang: digital und nicht-digital

Hier legt das Gesetz bei der Beurteilung jugendtypischen Sexualverhaltens im digitalen Raum einen strengeren Maßstab an, als wenn Minderjährige sich im realen Leben sexuell ausprobieren. Dieser Wertungswiderspruch bedarf dringend der gesetzgeberischen Korrektur. Dies gilt umso mehr, als § 184b StGB auch nicht zu den Phänomenen der jugendtypischen Verfehlungen passt, die derzeit häufig auftreten: Nicht selten teilen Jugendliche vermeintlich spaßige virale Inhalte in Messenger-Gruppen, die als kinderpornografisch zu qualifizieren sind, ohne überhaupt zu wissen, dass dies strafrechtlich problematisch sein könnte.

Kaum Ermessensspielräume

Auch diejenigen, denen ungefragt kinderpornografische Inhalte geschickt werden, geraten leicht in strafrechtliche Bedrängnis: Jugendliche erstellen in der Folge nicht nur häufig Screenshots der Inhalte, um sich gegen die Zusendung zur Wehr setzen zu können, sondern sie leiten die kinderpornografischen Inhalte aus Überforderung oder zu Beweis Zwecken auch an Eltern oder Lehrer*innen weiter. Hier kann die Strafbarkeit leicht weite Kreise ziehen: Sämtliche Beteiligte können so ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten. Sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch für die Gerichte bestehen in der Folge kaum Ermessensspielräume, die Verfahren gegen erwachsene Personen ohne Verurteilung abzuschließen. Für Beamte kann eine Verurteilung sogar mit dem Verlust des Beamtenstatus verbunden sein.

Tat ist nicht gleich Tat

Es ist nicht sachgerecht, Jugendliche oder Erwachsene, die unzweifelhaft einen Beitrag gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte leisten und die Vorgänge nach bestem Wissen und Gewissen zur Anzeige bringen wollen, mit denselben Strafen zu belegen wie die „klassischen“ Täter*innen des § 184b StGB. In seiner derzeitigen Fassung führt diese Rechtsnorm daher zu erheblichen Verunsicherungen und hat zur Folge, dass kinderpornografische Inhalte eher gelöscht als angezeigt werden. Dies konterkariert die ursprüngliche Schutzzintention der Vorschrift.

Folgen für Führungszeugnisse

Hinzu kommt, dass aufgrund des Wegfalls der Einstellungsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit nach §§ 153, 153a StPO Verfahren regelmäßig mit Verurteilungen enden und Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse

aufzunehmen sind. Zwar besteht in Jugendgerichtsverfahren die Möglichkeit, über § 45 JGG einen Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis zu vermeiden, allerdings wird von dieser Möglichkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten – so die Rückmeldung aus der Praxis – nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Vielfach ist hier schlicht nicht ausreichend bewusst, welche weitreichenden Folgen ein Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis hat: Geht aus diesem eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts hervor, dann ist beispielsweise nicht nur die ehrenamtliche Mitarbeit als Jugendfußballtrainer*in im örtlichen Fußballclub, sondern auch eine berufliche Tätigkeit als Erzieher*in für eine lange Zeit versperrt. Dies ist definitiv nicht sachgemäß in den Fällen, in denen sich eine jugendliche Person wie oben beschrieben sexuell erprobt oder ihr ungefragt ein kinderpornografischer Inhalt zugeschickt wird.

„Besitzwillen“ verneinen

Die Ermittlungsbehörden in NRW haben diese problematischen Entwicklungen erkannt und lösen zahlreiche Fallkonstellationen nun, indem sie das Vorliegen eines „Besitzwillens“ verneinen. Dies ist nach ihrer Ansicht insbesondere in den Konstellationen möglich, in denen man sich von der Zusendung eines kinderpornografischen Inhalts ausdrücklich distanziert und den Sachverhalt schnellstmöglich und ohne Weiterleitung des Inhalts auf das eigene Handy den Ermittlungsbehörden anzeigt, gemeinsam Beweise sichert und den Inhalt anschließend unverzüglich löscht. Bundesweit wird die Strafverfolgung jedoch noch sehr unterschiedlich gehandhabt und eine einheitliche Neuregelung scheint auch vor diesem Hintergrund dringend geboten.

Reformbedarf erkannt

Auch die Justizminister*innenkonferenz hat am 10.11.2022 angesichts der aktuellen Herausforderungen des § 184b StGB den Justizminister einstimmig mit der Neuregelung des § 184b StGB beauftragt. Auf Bundesebene hat die SPD die Forderung nach einer Entschärfung des § 184b StGB kürzlich erneuert (vgl. Bongen/Moßbrucker 2023). Aktuell berät auch das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des § 184b StGB, nachdem ihm die Vorschrift im Wege der konkreten Normenkontrolle vorgelegt worden ist. Mit Spannung darf erwartet werden, wer sich zuerst der sensiblen Problematik des § 184b StGB annimmt, die durchaus einiges an politischem Sprengstoff birgt.

Quellen:

(alle abgerufen am 16.3.2023)

Bongen, Robert/Moßbrucker, Daniel: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder: Gesetzesverschärfung soll korrigiert werden, Artikel vom 10.3.2023, <https://tinyurl.com/yc6rcwxx>.

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) (2020): Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, 2.12.2020, <https://tinyurl.com/bdhf8xf4>.

Deutscher Anwaltverein: SN 60/20: Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, September 2020, <https://tinyurl.com/4hdertkn>.

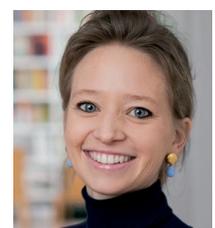
Landeskriminalamt (LKA) NRW: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021, <https://tinyurl.com/553wew2b>.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs: Kritik am Begriff Kinderpornografie, <https://tinyurl.com/339wbntn>.

»Gerade Minderjährige verfangen sich in dem eigentlich zu ihrem Schutz ausgeworfenen gesetzgeberischen Netz und werden verurteilt – für Handlungen, bei denen äußerst fraglich ist, ob sie eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen sollten.«



Britta Schülke (AJS)



Dinah Huerkamp (AJS)